 **Wir weisen darauf hin, dass dieses Konzept entsprechend den kantonalen Vorschriften angepasst werden muss!**

Schutzkonzept unter COVID-19 der Sportanlagen der Gemeinde X

# Gültig ab 29. Oktober 2020 und bis auf Weiteres.

# AUSGANGSLAGE

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einen Schutzplan zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat die Gemeinde X das vorliegende Schutzkonzept für den Betrieb ihrer Sportanlagen herausgegeben.

Die Fälle von Covid-19-Infektionen nehmen stark zu, weshalb der Bundesrat neue Massnahmen im Kampf gegen das Wiederaufflammen der Pandemie beschlossen hat. Diese neuen Massnahmen, die am 29. Oktober 2020 auf unbestimmte Zeit in Kraft getreten sind, betreffen insbesondere den Sport und die Sportinfrastrukturen. Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton X jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

# ZIEL

Das Ziel der Gemeinde X ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler/innen, der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren.

Zu diesem Zweck unternimmt die Gemeinde X alles, um den Sportler/innen den Zugang zu ihren Sporthallen zu garantieren. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Sportanlagen Folge leisten. Die Gemeinde X schliesst grundsätzlich alle Garderoben und Duschen. / Die Gemeinde X lässt die Garderoben und Duschen offen, empfiehlt aber, bereits umgezogen im Training zu erscheinen und zu Hause zu duschen.

# SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

**Allgemein**

Die Ausübung von Sport in den Sportanlagen - sowohl in der Halle als auch im Freien - der Gemeinde X wird genehmigt und gefördert. Dennoch muss diese Praxis den untenstehenden Bundesvorschriften und den Empfehlungen des BAG entsprechen. Sie gelten für alle Personen, die die Sportanlagen nutzen.

**Allgemeine Vorgaben**

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Sportanlagen besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Kinder oder Spitzensportler/innen handelt.

* Nur Personen ohne Symptome von COVID-19 können die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
* Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
* Die Handhygiene muss gewährleistet sein.
* Die Kontaktdaten müssen fürs Contact Tracing 14 Tage lang aufbewahrt werden.
* Für jede Sportgruppe / jeden Verein muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
* Das Tragen einer Maske ist in Sportanlagen obligatorisch. Ausgenommen sind: Kinder unter 12 Jahren sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren während der sportlichen Betätigung.
* Alle Sportgruppen (z.B. Vereine), die Sportanlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen (siehe Dokument "Standard-Schutzkonzept für Trainings der Vereine").

**Erwachsenensport**

* Der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlerinnen und Sportlern muss eingehalten werden.
* Sportgruppen dürfen maximal 15 Personen (einschliesslich Leiter und Trainer) umfassen.
* Pro Einfachturnhalle ist maximal eine Gruppe à 15 Personen erlaubt.
* In Sportanlagen ist das Tragen von Masken in Eingängen, Umkleideräumen, Gängen, Wartebereichen, Kiosk, Tribünen von Sportanlagen und Toiletten obligatorisch.
* In Sporthallen kann bei sportlichen Aktivitäten auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, jede Person mindestens 15m2 zur Verfügung hat und die Belüftung gewährleistet ist.
* Bei Sportanlagen im Freien kann während der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, solange der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
* Nur Sportaktivitäten, die keinen Körperkontakt beinhalten, sind erlaubt.
* Kontaktsportarten sind verboten (z.B. Mannschaftssportarten wie Fussball, Basketball, Handball, Hockey oder Kampfsportarten, Tanzsportarten usw.).
* Individuelles Training oder technisches Training ohne Körperkontakt (z.B. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsportarten, Sporttanz) ist erlaubt, solange es an die neuen Regeln angepasst ist.
* Vereine und andere Anbieter von Sportaktivitäten müssen ein Schutzkonzept haben und dieses umsetzen.
* Wettkämpfe sind verboten.

**Kinder- und Jugendsport**

* Sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre - ob drinnen oder draussen - unterliegen keinen Einschränkungen. Zum Beispiel können Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Kontaktsportarten betreiben oder sich in Gruppen von mehr als 15 Kindern körperlich betätigen (alle Kinder müssen unter 16 Jahre alt sein).
* Wettkämpfe sind verboten.
* Altersgemischte Gruppen - d.h. Gruppen von Kindern und Erwachsenen - werden als eine Gruppe von Erwachsenen betrachtet und dürfen daher 15 Teilnehmer/innen nicht überschreiten.

**Profi- und Leistungssport**

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler/innen keine Maske tragen.

# WETTKÄMPFE UND SPORTVERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen und Wettkämpfe im Bereich des Sports sind grundsätzlich verboten. Für den Leistungs- und Profisport können sie zugelassen werden. Es gelten die Bestimmungen des Kantons unter COVID-19.

# UMGANG UND VERKAUF VON ESSWAREN UND GETRÄNKEN

Essbereiche und Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln oder Getränken unterliegen den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. den Anforderungen, die für Esslokale gelten (Verzehr im Sitzen und maximal 4 Personen pro Tisch). Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

# VERANTWORTUNG UND INFORMATIONSPFLICHT

**Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat / BAG und die vom Kanton festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage der Gemeide X erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

**Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbieter sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

**Schutzkonzept**

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre sportlichen Aktivitäten erarbeiten und umsetzen. Sie müssen es jederzeit bei den Gemeindebehörden einreichen können.

# KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

# Kommunikation

Die Gemeinde X informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.

# DANK

Die Gemeinde X dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19. Sie ermutigt Sie zu weiterer körperlicher Betätigung und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

 X, 29. Oktober 2020

